

Ergänzungsvorlage-Nr. 14/297/1

öffentlich

Datum: 06.02.2015
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann-Zingshem

Ausschuss für Inklusion Landschaftsausschuss	09.02.2015 11.02.2015	Beschluss zur Kenntnis
---	----------------------------------	-----------------------------------

Tagesordnungspunkt:

**Geschäftsordnung für einen "Beirat für Inklusion und Menschenrechte" zur
Ausgestaltung von politischer Partizipation im LVR im Sinne der UN-
Behindertenrechtskonvention**

Beschlussvorschlag:

Der Geschäftsordnung für einen "Beirat für Inklusion und Menschenrechte" wird gemäß
Vorlage 14/297/1 zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

LUBEK

Zusammenfassung:

Siehe Begründung

Begründung der Vorlage Nr. 14/297/1:

Bei der Besetzung des gemäß Vorlage Nr. 14/297 einzurichtenden Beirates sind die im LA vertretenen Fraktionen ihrem politischen Kräfteverhältnis entsprechend zu berücksichtigen. Dieser rechtlichen Vorgabe entspricht die Annahme eines einheitlichen Wahlvorschlages, auf den sich alle Fraktionen geeinigt haben. Kommt es nicht zur Annahme eines einheitlichen Wahlvorschlages, so hat die Wahl zur Besetzung der Sitze des Beirats im Wahlverfahren nach Hare-Niemeyer zu erfolgen.

Im interfraktionellen Arbeitskreis am 27.01.2015 bestand Einvernehmen darüber, dass alle im Ausschuss vertretenen Fraktionen gleichermaßen jeweils nur eine Person in den Beirat entsenden sollen, um die Größe des beratenden Gremiums insgesamt zu begrenzen und das Verhältnis von „Politik“ (Ausschuss) zu „Selbstvertretung“ (Landesbehindertenrat e.V.) ausgewogen und auf Augenhöhe zu gestalten (vgl. auch „Präambel“).

Dieses im interfraktionellen Arbeitskreis einvernehmlich für diesen besonderen Fall als sachgerecht und zielführend erachtete Ergebnis kann formal nicht in der Geschäftsordnung festgeschrieben, jedoch für die jeweilige Wahl durch Annahme eines einheitlichen Wahlvorschlages erreicht werden. Daher wurde dieser, das Verfahren betreffende, Satz aus der Geschäftsordnung gestrichen.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung hiermit eine neue Formulierung der Ziffer 2 b) vor (siehe Anlage).

Begründung der Vorlage Nr. 14/297:

Nach der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung entscheidet der Ausschuss für Inklusion über die Ausgestaltung eines geeigneten Verfahrens zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungsorganisationen an der politischen Meinungsbildung im Landschaftsverband Rheinland im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK).

Die Verwaltung schlägt hierfür nach einem interfraktionellen Arbeitskreis am 27.01.2015 die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung für einen „LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte“ zum Beschluss vor.

Dieser basiert insbesondere auf einer systematischen Zusammenarbeit mit dem Landesbehindertenrat NRW e.V. (LBR). Im o.g. Arbeitskreis bestand Einvernehmen darüber, dass dieser Beschluss des Ausschusses ein positives Votum des LBR voraussetzt.

Dieses Vorgehen folgt im Übrigen konsequent der Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans BRK „Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten“.

L U B E K

Anlage zur Vorlage Nr. 14/297/1:

Geschäftsordnung für einen „LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte“ des Ausschusses für Inklusion der 14. Landschaftsversammlung Rheinland

Präambel

Die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) verpflichtet den Landschaftsverband Rheinland als kommunalen Träger öffentlicher Belange zur Anerkennung, zur Gewährung und zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Zur Förderung der Umsetzung der BRK im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland im Allgemeinen und zur zivilgesellschaftlichen Überwachung entsprechender Maßnahmen auf der Grundlage des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ im Besonderen soll dieser Beirat als Ausdruck einer stetig weiter zu entwickelnden politischen Menschenrechtskultur im Sinne des Artikel 33 BRK für den LVR-Ausschuss für Inklusion tätig werden.

Das Ziel sind gemeinsame Beratungen der politischen Vertretung mit der organisierten Selbstvertretung der Menschen mit Behinderungen auf Augenhöhe.

1. Aufgaben

Der Beirat ist ein Beirat im Sinne der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse. Er dient der Beratung des Ausschusses für Inklusion.

2. Mitglieder

a) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Inklusion sind Mitglieder des Beirates für Inklusion und Menschenrechte.

b) Der Ausschuss für Inklusion wählt aus seiner Mitte zusätzlich sechs Mitglieder in den Beirat. § 10 Abs. 4 LVerbO findet entsprechende Anwendung. Die entsendeten Ausschussmitglieder können sich im Verhinderungsfall durch andere ordentliche oder stellvertretende Ausschussmitglieder ihrer Fraktion oder Gruppe im Beirat vertreten lassen. Ein entsendetes Ausschussmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, kann sich im Verhinderungsfall durch jedes andere ordentliche oder stellvertretende Ausschussmitglied vertreten lassen. Fraktionen, die danach zwar im Ausschuss für Inklusion, aber nicht durch ordentliche Mitglieder im Beirat vertreten sind, sind entsprechend § 12 Abs. 3 LVerbO berechtigt, ein Mitglied zu benennen, das mit beratender Stimme im Beirat mitwirkt; Satz 3 gilt entsprechend.

c) Der eingetragene Verein Landesbehindertenrat Nordrhein-Westfalen e.V. (im Folgenden abgekürzt: LBR) mit Sitz in Düsseldorf erhält das Recht, bis zu zwölf Personen als einen „Mitglieder-Pool“ zu benennen, von denen bis zu sechs in jeder Sitzung nach Auswahl des LBR stimmberechtigt teilnehmen können.

d) Der Ausschuss für Inklusion kann mit Stimmenmehrheit eine weitere Persönlichkeit als Ansprechperson und Fürsprecher/Fürsprecherin für die Belange von Menschen mit Behinderungen in den Beirat wählen, die sich in Angelegenheiten der Umsetzung der BRK ggf. nicht durch den LBR vertreten fühlen. Der Ausschuss kann für diese Persönlichkeit mit Stimmenmehrheit auch eine Stellvertretung benennen.

e) Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen erhält das Recht, ein Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

3. Vorsitz

Der stellvertretende Vorsitzende/Die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Inklusion ist Vorsitzender/Vorsitzende des Beirates. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Ausschusses für Inklusion nimmt den stellvertretenden Vorsitz des Beirates wahr.

4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der Verwaltung. Diese versendet die Einladungen zu den Sitzungen, führt das Protokoll und regelt auch alle anderen organisatorischen Notwendigkeiten.

5. Sitzungen

a) Der Beirat tagt grundsätzlich viermal jährlich. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

b) Für Beratungsergebnisse wird das Einvernehmen der stimmberechtigten Mitglieder angestrebt. Diese werden ggf. einschließlich abweichender Minderheitsvoten im Sitzungsprotokoll dokumentiert.

c) Die LVR-Direktorin/Der LVR-Direktor und bei Bedarf weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung können an den Sitzungen teilnehmen.

d) Die/Der Beauftragte der Landesregierung NRW für die Belange der Menschen mit Behinderungen erhält als Gast grundsätzlich Rederecht.

e) Für die Sitzungen einschließlich der Einladungen und Niederschriften sowie schriftlicher Beratungsgrundlagen zu den Tagesordnungen sind angemessene Vorkehrungen für die Herstellung von Zugänglichkeit für alle Mitglieder zu treffen. Dies umfasst bei Bedarf

auch eine persönliche Unterstützung für Menschen mit Behinderungen, soweit diese nicht schon von anderer Seite bereit gestellt wird (Assistenzleistung). Doppelfinanzierungen sind auszuschließen.

f) Gemeinsame Sitzungen des Ausschusses für Inklusion und des Beirates für Inklusion und Menschenrechte sind möglich.

6. Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder des Beirates erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen Aufwandsentschädigungen wie sachkundige Bürgerinnen und Bürger entsprechend der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit sie nicht Mitglieder der Landschaftsversammlung sind.

7. Ergänzende Anwendung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung

Ergänzend gilt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Ausschüsse.

8. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Ausschusses für Inklusion vom [Datum] in Kraft.